



Amtsgericht Lebach

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 22/24

23.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Lebach, Saarbrücker Straße 10, 66822 Lebach, Saal 24, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nalbach Blatt 5193 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Nalbach	10	418/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hubertusstraße, abweichende Anschrift: Hubertusstraße 34, 66809 Nalbach	7
2	Nalbach	10	417	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hubertusstraße, abweichende Anschrift: Hubertusstraße 34, 66809 Nalbach	48

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 43.000,00 € (lfd. Nr. 1 und 2)

Anschrift: 66809 Nalbach, Hubertusstraße 34

Objektbeschreibung: Grundstücke bebaut mit Wohn-/Geschäftshaus

Details – ohne Gewähr: Wohn- und Geschäftshaus, dreigeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, 2-seitig angebaut (Mittelhaus), mit Anbau im Erdgeschoss, Baujahr ca. 1954/1957, Nutzfläche im EG ca. 34 qm, Wohnfläche im OG und DG ca. 73 qm
baulicher Zustand schlecht, erheblicher Restfertigstellungsbedarf und tlw. Erneuerungsbedarf

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de , www.zv-saar.de und www.immobilienpool.de
--

Koch
Rechtspflegerin